

prüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen eintreten können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

2.1 Der zu errichtende Kabelaufführungsmast liegt zwischen den Donauauen, dem Umspannwerk Gundremmingen und der Staatsstraße 2025 in direkter Nachbarschaft zum Gelände des Atomkraftwerkes Gundremmingen. Bei dem Vorhaben liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor. Das Vorhaben grenzt an ein FFH-Gebiet und ein Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG an.

2.2 Durch das Vorhaben werden, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieses Gebietes betreffen.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden lassen sich durch die Anwendung der „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen“ des LfU vermeiden.

Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kompensiert werden.

Aus ornithologischer Sicht stellt der Neubau des Kabelaufführungsmastes Stp. Nr. 201 (neu), der mit dem Abbau der Masten Nr. 201 (alt) und Nr. 203 (alt), dem Abbau der bestehenden Leitung und der künftigen Erdverkabelung in Richtung Umspannwerk Gundremmingen verbunden ist, eine Verbesserung dar, da die Kollisionsgefährdung für die Avifauna deutlich abnehmen wird.

Die sonstigen Schutzgüter des UVPG werden nicht wesentlich tangiert.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht ersichtlich.

3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 1 Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
- 1 Lageplan (Maßstab 1:5.000)
- Mastbilder Neubau

4. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind bei der

LEW Verteilnetz GmbH
Schaezlerstraße 3
86150 Augsburg

zu erhalten.

5. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 4. Juli 2018
Regierung von Schwaben

Beck
Abteilungsleiterin

RABl. Schw. 2018 S. 126

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neufassung des Regionalplanes der Region Augsburg (9) Änderung des Teilfachkapitels B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“

In seiner Sitzung am 13.12.2017 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Augsburg die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neufassung des Regionalplanes der Region Augsburg (9) beschlossen. Diese Änderungsverordnung betrifft das Teilfachkapitel B IV 2.4.2 „Nutzung der Windenergie“.

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) hat die Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 24. Mai 2018 diese Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neufassung des Regionalplanes der Region Augsburg (9) hingewiesen. Die Änderung des Regionalplanes liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG ab 24. Juli 2018 bei der Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde (86152 Augsburg, Fronhof 10, Zimmer 325) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt

(„www.regierung.schwaben.bayern.de“ - Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr - Raumordnung, Landes- und Regionalplanung).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebotes und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans (Art. 23 Abs. 5 BayLplG) gegenüber dem Regionalen Planungsverband Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Augsburg, den 4. Juli 2018
Regierung von Schwaben

Sabine Beck
Abteilungsdirektorin

RABl. Schw. 2018 S. 127

Schule, Kultur und Sport

Verordnung zur Änderung der Bezeichnung der Mittelschule Gersthofen

**Vom 18. Juli 2018
Gz.: RvS-SG44-5102-1/27**

Auf Grund von Art. 29 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Die Bezeichnung der Mittelschule Gersthofen wird von „Anna-Pröll-Mittelschule-Gersthofen“ in „Anna-Pröll-Mittelschule Gersthofen“ abgeändert.

§ 2

Die neue Schulbezeichnung ersetzt die in § 1 Satz 2 der Verordnung vom 29.01.2018 (RABl. Schw. S. 29) bestimmte Bezeichnung der Schule.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. August 2018 in Kraft.

Augsburg, den 18. Juli 2018
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

RABl. Schw. 2018 S.128

Bekanntmachungen anderer Behörden

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm Bebauungsplan M 39/4 „Östlich der Bahnlinie Ulm – Kempten bis Otto-Hahn-Straße, 4. Änderung“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten

Der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm hat in seiner Sitzung am 10.04.2018 die Bebauungsplanänderung Neu-Ulm M 39/4 "Östlich der Bahnlinie Ulm – Kempten bis Otto-Hahn-Straße, 4. Änderung" für den in beigefügtem Übersichtslageplan dargestellten Geltungsbereich gemäß § 10